

# **Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel für den Hafen Timmendorf vom 31. Dezember 2022**

## **(2. Hafengebührenänderungssatzung Timmendorf – 2. HafGebÄndS Timmendorf)**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beratung und Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel am 12. Dezember 2022 nachfolgende Satzung erlassen:

Ändert: Gebührensatzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel für den Hafen Timmendorf vom 25. Februar 2013

### **ARTIKEL 1**

(1) <sup>1</sup>§ 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „Hafennutzungsordnung vom 20.07.2007“ durch „jeweils geltenden Hafennutzungsordnung“ ersetzt.

(2) <sup>1</sup>§ 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Ziffer 2.3 wird wie folgt neu gefasst:

„In der Zeit vom 1. November bis 31. März eines jeden Jahres werden für Sport- und sonstige Wasserfahrzeuge nach § 6 Absatz 1 Ziffer 2.1 und 3 folgende Winterliegegebühren zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben:

2.3.1 Sport- und Wasserfahrzeuge bis 12m Länge: 1,00 €/Tag (netto)

2.3.2 Sport- und Wasserfahrzeuge über 12m Länge: 2,00 €/Tag (netto)

- b) In Ziffer 3 wird der Textteil wie folgt neu gefasst:

„Dauerlieger sind Sport- und sonstige Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz nach Genehmigung durch die Hafenbehörde nicht nur vorübergehend in Anspruch nehmen. In der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres bemisst sich die Gebühr nach der nachfolgenden Tabelle. In der Zeit vom 1. November bis 31. März eines jeden Jahres ist die Winterliegegebühr gemäß Ziffer 2.3 zu zahlen.“

## ARTIKEL 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt zu Kirchdorf am 22. Dezember 2022



Gabriele Richter  
Bürgermeisterin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr Geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Kirchdorf am 22. Dezember 2022



Gabriele Richter  
Bürgermeisterin



Diese Satzung wurde unter [www.ostseebad-insel-poel.de/satzungen](http://www.ostseebad-insel-poel.de/satzungen) mit Ablauf des 31.12.2022 öffentlich bekannt gemacht.